



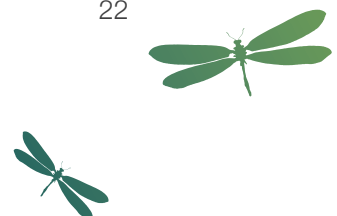
Forderungen zur Klimasozialpolitik des Wohnens

ENERGIEARMUT BEKÄMPFEN



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG	4
2. HINTERGRUND	6
3. SOZIALE INFRASTRUKTUR UND SICHERUNGSSYSTEME: BERATUNG, ABSICHERUNG UND TEILHABE GEGEN ENERGIEARMUT	9
3.1. Existenzminimum realistisch absichern	9
3.2. Kosten der Unterkunft und Heizung	10
3.3. Niedrigschwellige Beratungsangebote als Schlüssel zur Prävention	11
3.4. Energiearmut wohnungsloser Menschen	12
3.5. Energiesperren verhindern	13
3.6. Wohngeld stärken	14
4. ENERGIEARMUT UND ERDERHITZUNG KLIMASOZIALPOLITISCH VERHINDERN	15
4.1. Sanierungsquote erhöhen und Modernisierungsumlage hin zum Drittmodell reformieren	15
4.2. Bundesförderung für effiziente Gebäude und Gebäudeenergiegesetz sozial gerecht gestalten	17
4.3. Energiepreise: Stromsteuer senken, Fernwärme ohne Kostenfalle und faire Preise in der Grundversorgung	19
4.4. Vermietende zahlen den CO ₂ -Preis auf Wärme	20
4.5. Sozialer Ausgleich und Anreiz für Vermietende: Gebäudeklimageld	21
4.6. Erneuerbare Energien ausbauen und Energieverbrauch reduzieren	21
5. FAZIT UND AUSBLICK	22



1

ZUSAMMENFASSUNG

SOZIALPOLITIK

ENERGIEARMUT DURCH STÄRKUNG DER SOZIALEN INFRASTRUKTUR UND SICHERUNGSSYSTEME BEGEGNEN

1. Das Existenzminimum im Regelbedarf muss **realistisch abgesichert** sein: Dazu gehören eine realistische Berechnung des Stromanteils im Regelbedarf und des Warmwassermehrbedarfs, Zuschüsse für die Anschaffung energieeffizienter Geräte sowie ein **Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizenergieschulden**.
2. Die **kontinuierliche Anpassung der Angemessenheitsgrenzen**, die Unterstützung durch Beratung und der faire Umgang bei Überschreitung der Angemessenheit in den **Kosten der Unterkunft und Heizung der Grundsicherung** muss gesetzlich verankert sein.
3. **Niedrigschwellige Beratungsangebote** wie der Stromspar-Check, die Allgemeine Sozialberatung oder die Schuldnerberatung müssen als **Schlüssel zur Prävention von Energiearmut** gestärkt werden.
4. Die Energiearmut wohnungs- und obdachloser Menschen soll durch **niedrigschwellige Zugänge zu Energie für wohnungslose Menschen**, das Mitdenken öffentlicher Räume in Klimaschutz und Anpassung, sowie die Überwindung von Wohnungslosigkeit bis 2030 gelindert werden.
5. **Armutsbedingte Energiesperren gehören gesetzlich verboten**. Gebühren einer Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung müssen bundeseinheitlich geregelt werden.
6. Das **Wohngeld muss gestärkt werden**, indem Wohngeld-Anträge vereinfacht, eine **jährliche Dynamisierung** zur Anpassung an Miet- und Energiekosten eingeführt, eine **Stromkostenkomponente** integriert und Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich eingestuft werden.

KLIMASOZIALPOLITIK

ENERGIEARMUT UND ERDERHITZUNG HAND IN HAND BEKÄMPFEN

1. Die **Sanierungsquote** muss durch das **Drittelmodell** erhöht und die **Modernisierungsumlage** zur warmmietneutralen Sanierung im § 559 BGB auf 3 % reduziert werden. Gleichzeitig muss eine Gentrifizierung aufgrund steigender Mieten durch eine kluge Wohnraumpolitik verhindert werden. Insbesondere die energetische Sanierung von Sozialwohnungen gilt es stärker zu unterstützen.
2. Eine **sozial gerechte Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** muss an der Energieeffizienz und **Pflicht zur erneuerbaren Heiztechnologie festhalten** sowie mit der **Umsetzung der EPBD** harmonisiert werden. Die Fördermittel in der BEG dürfen nicht reduziert, sondern müssen erhöht und **sozial gestaffelt** werden.
3. Es braucht faire Energiepreise. Die **Stromsteuer für private Haushalte muss sinken** und die Preise der Grundversorger müssen gerecht ausgestaltet werden. Fernwärme darf nicht zur Kostenfalle werden. Darum braucht es eine zügige **Dekarbonisierung der Fernwärme**, eine **transparente Preisbildung** und bessere Preisaufsicht.
4. Der **CO₂-Preis auf Wärme soll von Vermietenden getragen werden**.
5. **Innovative Maßnahmen** wie das Gebäudeklimageld müssen geprüft und weiterentwickelt werden.
6. **Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut**, und **Effizienzpotenziale** in höheren Einkommensgruppen gehoben werden. **Mieterstrommodelle** gehören vereinfacht.

ENERGIEARMUT AUS SICHT DES BETROFFENEN MENSCHEN



Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit dürfen nicht getrennt gedacht werden. Eine wirksame Klimasozialpolitik ist entscheidend für das Gelingen der sozial-ökologischen Transformation. Durch diese Forderungen können ressortübergreifend Maßnahmen entwickelt werden, die die Energiearmut in Deutschland bekämpfen und dies mit einem sozial gerechten Klimaschutz verbinden. Echte Klimasozialpolitik stärkt nicht nur die Akzeptanz für notwendige Veränderungen, sondern greift den vielfach geäußerten Wunsch in der Bevölkerung auf: **Klimaschutz und soziale Sicherheit müssen gemeinsam vorangebracht werden.**



2 HINTERGRUND

Wohnen bildet die Grundlage für ein gutes Leben und ist darum ein **Menschenrecht**.¹ Das Grundgesetz gewährleistet hilfebedürftigen Menschen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht nur die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarfe), sondern auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Eine ausreichende Versorgung mit Haushaltsenergie sowie Warmwasser- und Heizenergie gehört zum Existenzminimum eines Menschen. Nur wenn sie gewährleistet ist, ist die Wohnung ohne Gesundheitsgefährdung bewohnbar und auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich. **Ist die Versorgung mit Energie nicht ausreichend sichergestellt, droht Energiearmut.** Im Jahr 2024 lebten 4,2 Mio. Menschen nach eigenen Angaben in Haushalten mit Zahlungsrückständen bei Versorgungsbetrieben.² Sie konnten ihre Energiekosten nicht mehr begleichen. Zudem konnten 2024 5,3 Millionen Menschen nach eigener Einschätzung ihren Wohnraum aus finanziellen Gründen nicht angemessen warmhalten. Dies entspricht 6,3 % der Bevölkerung.³ Energiearm im Sinne der Energieeffizienz-Richtlinie der EU waren 2023 sogar knapp 11 % aller Haushalte.⁴ Aus den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen der Caritas wissen wir, dass zunehmend Menschen aus der ehemaligen Mittelschicht von Belastungen betroffen

sind. In der Stichtagserhebung der Allgemeinen Sozialberatung der Caritas von 2025 zeigte sich, dass 9,58 % der Befragten ein Thema mit Energieschulden hatten.

Das folgende Positionspapier fokussiert ausschließlich **Energiearmut** im Bereich des Wohnens. Energiearmut, die z. B. im Bereich Verkehr bestehen kann, ist nicht Gegenstand dieses Papiers.⁵

Die Energiearmut im Wohnbereich hat **mehrere Ursachen**. Zum einen führt die allgemeine Form von **materieller Armut** auch zur Energiearmut. Stark steigende Lebenshaltungskosten und steigende Mieten erhöhen das Armutsrisiko.⁶ In Deutschland waren im Jahr 2024 15,5 % der Bevölkerung armutsgefährdet und 6,0 % waren von erheblicher materieller und sozialer Entbehrung betroffen.⁷

Eine **zweite Ursache** sind die seit Jahren **hohen Energiepreise** für Privathaushalte. Zwischen 2015 und 2021 stiegen die durchschnittlichen Strompreise moderat von etwa 29,6 auf 32,8 ct/kWh. Ab 2022 kam es beim Strompreis für private Haushalte zu einem deutlichen Preissprung, insbesondere durch die Energiekrise infolge des Ukraine-Kriegs. Im Jahr 2023 erreichten die Preise mit ca. 47 ct/kWh ihren Höhepunkt. Für 2025 liegt der Strompreis immer noch bei durchschnittlich 39,92 ct/kWh.⁸ Die

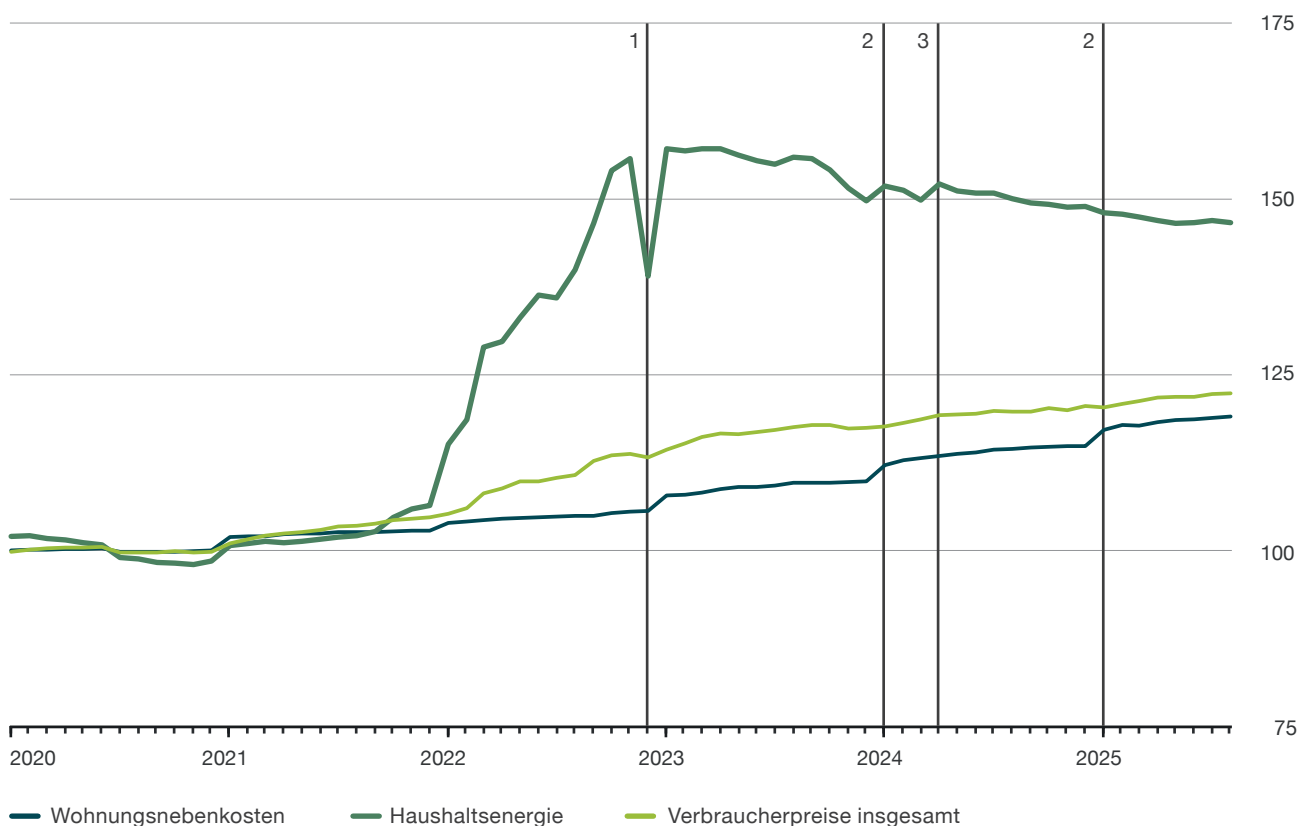
- 1 vgl. Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliches, soziales und kulturelles Recht sowie Art. 16 der Europäischen Sozialcharta (1961) und Art. 31 der Europäischen Sozialcharta (revidiert 1996)
- 2 Statistisches Bundesamt (2025): Pressemitteilung Nr. N 050 vom 16. September 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/09/PD25_N050_61_63.html?nn=2110 (abgerufen am 12.11.2025).
- 3 Statistisches Bundesamt (2025): Pressemitteilung Nr. N056 vom 16. Oktober 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/10/PD25_N056_61_63.html (abgerufen am 12.11.2025).
- 4 Öko-Institut (2024): Analyse von vulnerablen Gruppen nach Art. 8 Abs. 3 EED im Gebäude- und Wärmesektor sowie Erarbeitung von Maßnahmen zu deren Unterstützung, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Analyse-vulnerablen-Gruppen-Massnahmen-im-Gebaeude-Waermesektor.pdf>, (abgerufen am 12.11.2025), S. 8.
- 5 „Mobilität ist soziale Teilhabe“ kennzeichnet im Bereich Verkehr die Haltung des Deutschen Caritasverbandes e. V.. In diesem Sinne setzen wir uns beispielsweise für die Einführung eines Deutschlandtickets FamilyPlus zur kostenfreien Mitnahme von Kindern sowie einen verlässlichen, flächendeckenden ÖPNV ein.
- 6 Die Kosten für Lebensmittel sind 2025 im Vergleich zu 2020 um ca. 36 % gestiegen. Die Mieten sind im Zeitraum von 2020 bis 2024 insgesamt um 7,5 % gestiegen. Vgl. Statista Research Department (2025): Wohnungsmietindex für Deutschland bis 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/70132/umfrage/mietindex-fuer-deutschland-1995-bis-2007/> (abgerufen am 12.11.2025).
- 7 Statistisches Bundesamt (2025): Pressemitteilung Nr. 036 vom 29. Januar 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_036_63.html (abgerufen am 12.11.2025).
- 8 Statistisches Bundesamt (2025): https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erdgas-Strom-Durchschnittspreis/_inhalt.html#421258 (abgerufen am 12.11.2025).

Gaspreise für private Haushalte lagen mit durchschnittlich 12,28 ct/kWh für das zweite Halbjahr 2024 knapp 80 % höher als vor dem russischen Angriff auf die Ukraine. Nach der Prognose der Beratungsgesellschaft co2online werden im Jahr 2025 die durchschnittlichen Heizkosten für eine 70 qm Wohnung um 15 % im Vergleich zu 2024 steigen.⁹ Die Zahlen des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts zeigen, dass sich die Preise für Haushaltsenergie nach dem Preissprung im Zuge des Ukraine-Kriegs auf einem im Vergleich zu den allgemei-

nen Verbraucherpreisen hohen Niveau verstetigt haben (vgl. untenstehende Grafik).¹⁰

Diese Preise treffen insbesondere ärmere Bevölkerungsgruppen hart, die einen relativ hohen Anteil ihres Einkommens für Strom, Heizen und Mobilität aufwenden müssen. Aus armutspolitischer Sicht besteht schon seit langem Handlungsbedarf, auch weil der Stromanteil in den Regelsätzen der Grundsicherung zu niedrig angesetzt ist.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR WOHNUNGSNEBENKOSTEN UND HAUSHALTSENERGIE (2020=100)



1 Dezember 2022: Dezember-Soforthilfe nur für Erdgas, ohne Betriebskosten.

2 CO₂-Preis-Erhöhung.

3 Ende der temporären Mehrwertsteuersenkung für Gas (einschließlich Flüssiggas) und Fernwärme.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

⁹ Co2online (2025): Heizspiegel für Deutschland 2025, <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/> (abgerufen am 12.11.2025).

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2025): Pressemitteilung Nr. N 050 vom 16. September 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/09/PD25_N050_61_63.html?nn=2110 (abgerufen am 12.11.2025).

Eine **dritte Ursache** für Energiearmut stellen **schlecht sanierte Gebäude und fossile Heiztechnik** dar. Ein schlechter Gebäudezustand und verschleppte Sanierung sorgen für hohe Heizkosten im Winter und schwer kühl zu haltenden Wohnraum in den immer heißer werdenden Sommern. Das Heizen mit fossiler Energie wird zunehmend kostspieliger. In Deutschland wohnen 52,8 % der Menschen zur Miete und haben dadurch keinen Einfluss auf die Heiztechnik.¹¹ Ein geringes Einkommen geht zudem, wie wir nicht zuletzt aus unserer jahrelangen Beratungsarbeit im Stromspar-Check wissen, häufig einher mit einem schlechten Energiestandard der Wohngebäude und wenig energieeffizienten Haushaltsgeräten.

Ein weiterer Faktor für die **künftige Energie-Preisentwicklung kann ein steigender CO₂-Preis** werden, denn der europäische Emissionshandel wird voraussichtlich ab 2028 (ursprünglich geplant ab 2027) auf den Gebäudesektor ausgeweitet (ETS 2). Studien zeigen jedoch, dass der CO₂-Preis nicht der Hauptfaktor für die Belastung von Verbraucher_innen sein wird.¹² **Der CO₂-Preis ist klimapolitisch notwendig, gehört zu einem wirksamen Instrumentenmix dazu und darf nicht hinausgeschoben werden.** Seine Relevanz und Wirksamkeit

wurde insbesondere in einer Auswertung politischer Maßnahmen des Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung nachgewiesen.¹³ **Gleichzeitig müssen die sozialen Auswirkungen von höheren Preisen abgefedert werden**, damit ärmere Haushalte nicht zusätzlich belastet und Klimaschutz in der Bevölkerung akzeptiert wird. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Akzeptanz des CO₂-Preises mit dem Grad der gefühlten Informiertheit steigt.¹⁴ Darum ist auch eine kluge politische Kommunikation zu Klimaschutzmaßnahmen zentral. Ein zu geringer CO₂-Preis würde wiederum die vorgesehene Lenkungswirkung verfehlen.

Hinzu kommt die **Gefahr steigender Gas-Netzentgelte**, indem die Kosten für den Netzerhalt von immer weniger Menschen getragen werden müssen. Klimaschutz und Sozialpolitik müssen deshalb gemeinsam gedacht und umgesetzt werden, um sie in einen menschenfreundlichen Einklang zu bringen. Der Deutsche Caritasverband setzt sich daher für einen **ganzheitlichen Ansatz** ein, der sowohl **sozialpolitische Maßnahmen zur Linderung von materieller Armut als auch klimasozialpolitische Strategien zur Bekämpfung struktureller Ursachen der Energiearmut** umfasst.



- 11 Statistisches Bundesamt (2025): Deutschland ist Mieterland Nr. 1 in Europa, <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Mieteranteil.html#:~:text=Weitere%20Informationen%20zum%20Datenschutz%20erhalten%20Sie%20C3%BCber%20den,Das%20war%20der%20h%C3%B6chste%20Wert%20in%20der%20EU> (abgerufen am 12.11.2025).
- 12 Agora Energiewende und Fraunhofer IEE (2025): Soziale Wärmewende. Wie Wohngebäude sozialverträglich klimaneutral werden, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-17_DE_Soziale_Waermewende/A-EW_374_Soziale_Waermewende_WEB.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 47.
- 13 Annika Stechemesser, Nicolas Koch, Ebba Mark, Elina Dilger, Patrick Klösel, Laura Menicacci, Daniel Nachtigall, Felix Pretis, Nolan Ritter, Moritz Schwarz, Helena Vossen, Anna Wenzel (2024): Climate policies that achieved major emission reductions: Global evidence from two decades. Science. [DOI: 10.1126/science.adl6547], Pressemitteilung des Potsdam Institut für Klimafolgenforschung: <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/was-wirklich-wirkt-erfolgs-check-fuer-die-klimapolitik-aus-zwei-jahrzehnten> (abgerufen am 12.11.2025).
- 14 Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (2024): IMK Policy Brief Nr. 175 - CO₂-Bepreisung: Akzeptanz und Kostenwahrnehmung nach der Preiserhöhung 2024, https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-008928/p_imk_pb_175_2024.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 7.

3

SOZIALE INFRASTRUKTUR UND SICHERUNGSSYSTEME: BERATUNG, ABSICHERUNG UND TEILHABE GEGEN ENERGIEARMUT

3.1. EXISTENZMINIMUM REALISTISCH ABSICHERN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Stromanteil im Regelbedarf und Warmwassermehrbedarf realistisch berechnen, d. h. am durchschnittlichen Verbrauch von Grundsicherungsbeziehenden ausrichten.
- Zuschuss für Anschaffung energieeffizienter Geräte gewähren.
- Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizenergieschulden festschreiben.

Die Erfahrung aus den Beratungsangeboten der Freien Wohlfahrtspflege zeigt deutlich: Für Menschen im Transferleistungsbezug werden Nachforderungen der Stromlieferanten schnell zur Schuldenfalle. Schon 2014 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Regelbedarf insgesamt extrem „auf Kante genäht“ ist, so dass für zusätzliche außerordentliche Ausgaben kaum Spielraum bleibt.¹⁵ Können die Nachforderungen für Stromkosten nicht aus dem Regelbedarf bezahlt werden, kann ein Darlehen beim Jobcenter beantragt werden. Wegen der automatischen Rückzahlung mit 5 % des Regelbedarfs entsteht so jedoch eine (mitunter langanhaltende) Verschuldungssituation, während der die Betroffenen unterhalb des Existenzminimums leben. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sich aktuelle Preissteigerungen im Regelbedarf nicht zeitnah abbilden lassen. Der geltende Fortschreibungsmechanismus berücksichtigt die regelbedarfsrelevanten Preisentwicklungen nur rücklaufend und die Anpassung erfolgt nur

einmal jährlich. Verstärkt wird diese Problematik durch die sogenannte Wohnkostenlücke, also die Tatsache, dass das Jobcenter die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in vollem Umfang anerkennt. Die Differenz müssen die betroffenen Haushalte meist aus dem Regelbedarf bestreiten. Das betraf im Jahr 2024 rund 334.000 bzw. rund 12,6 % der Bedarfsgemeinschaften.¹⁶

Ein wesentlicher Grund dafür, dass beim Stromversorger ein Defizit aufläuft und Nachforderungen entstehen, ist, dass der Anteil für Strom im Regelbedarf und der Mehrbedarf¹⁷ für die elektrische Aufbereitung von Warmwasser deutlich zu niedrig sind. Damit die Kosten für Haushaltsenergie bedarfsgerecht in den Grundsicherungssystemen abgebildet werden, müssen der **Regelbedarf und der Mehrbedarf neu berechnet** werden. Hinsichtlich des Strombedarfs sind Niedrigeinkommensbezieher_innen nach Auffassung der Caritas nicht

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u.a. – Rn 115 – 121. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2014/07/Is20140723_1bvl001012.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Als interner Ausgleich wird das Ansparg-Prinzip beschrieben, wonach ein überdurchschnittlicher Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen Position ausgeglichen werden soll.

¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (2025): Wohnkostenlücke 2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101005.pdf> (abgerufen am 12.11.2025).

¹⁷ SGB II/XII-Leistungsberechtigte, die ihr Warmwasser mit Strom dezentral über einen Boiler oder Durchlauferhitzer aufbereiten, erhalten gem. § 21 Abs. 7 SGB II/§ 30 Abs. 7 SGB XII einen Mehrbedarf.

die richtige Referenzgruppe, weil sie wegen Erwerbstätigkeit tagsüber seltener zu Hause sind und daher weniger Energie verbrauchen als Grundsicherungsbeziehende. Zudem sollte nicht auf die Kosten, sondern **auf den durchschnittlichen Verbrauch abgestellt** werden, den Personen im Grundsicherungsbezug haben. Mit der Datenbank des Stromspar-Checks steht eine repräsentative Datengrundlage zur Verfügung, die häufig für wissenschaftliche Forschungszwecke herangezogen wird

und hierfür nutzbar gemacht werden könnte. Grundsätzlich sollte für die **Anschaffung energieeffizienter Geräte ein Zuschuss gewährt** werden. Zusätzlich kann eine Energiesparberatung bei Einsparungen unterstützen. Es muss ein **Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizenergieschulden**¹⁸ im Rahmen der Sozialleistungen verankert werden, wenn eine Versorgungsunterbrechung bevorsteht. In Härtefällen sind diese als Zuschuss zu gewähren.

3.2. KOSTEN DER UNTERKUNFT UND HEIZUNG

UNSERE FORDERUNGEN:

- Gesetzlicher Rahmen zur Feststellung und kontinuierlichen Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Heizkosten
- Ausrichtung der Angemessenheitsgrenzen am tatsächlichen Verbrauch von Grundsicherungsempfänger_innen und nicht rein an den Kosten
- Wenn Angemessenheitswerte überschritten werden, sollten strukturelle Ursachen – wie der Zustand des Gebäudes/der Heizung – durch gesetzlich verankerte Vermutungsregelungen berücksichtigt werden. Zusätzlich sind einheitliche Billigkeitsregelungen erforderlich, um sachgerechte Lösungen für wirtschaftlich begründete Fälle zu finden.
- Unterstützung im Energieverbrauch durch die Beratung und Weiterentwicklung des Stromspar-Checks

Niedrigeinkommensbeziehende sind mit hohen Heizkosten konfrontiert, die u.a. durch Nachtspeicheröfen, Öl- und Gasheizungen sowie fehlende Dämmung ausgelöst werden. Diese Faktoren liegen nicht im Einflussbereich der Mietenden. Im Rahmen der Grundsicherungsleistungen werden die tatsächlichen Heizkosten übernommen, sofern sie angemessen sind.¹⁹ Die Angemessenheit der Heizkosten wird zunächst abstrakt und dann konkret beurteilt. Gleichzeitig ist von Seiten des Gesetzgebers nicht geregelt, wie der Angemessenheitsbegriff auszufüllen ist. Damit wird die Bestimmung der Angemessenheit den Kommunen als zuständigen Trägern überlassen. Für die abstrakte Angemessenheit der Heizkosten wird darauf abgestellt, ob die tatsächlichen Kosten über den durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher_innen liegen. Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes werden „Kommunale Heizspiegel“, bzw. beim Fehlen dieser der „Bundesweite Heizspiegel“, herangezogen, der von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund jährlich er-

stellt wird. Wird der abstrakt ermittelte Grenzwert überschritten, wird angenommen, dass die tatsächlichen Heizkosten unangemessen hoch sind. Es obliegt dann dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum die tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall als angemessen anzusehen sind.

Erfahrungen aus dem Projekt Stromspar-Check belegen, dass die **Gründe für hohe Heizkosten** zwar regelmäßig im Verhalten der Leistungsberechtigten vermutet werden, tatsächlich aber sehr oft auf den **schlechten Zustand der Gebäude bzw. der Heizanlage** zurückzuführen sind. Die ungenügende Sachverhaltsaufklärung geht nicht selten zu Lasten der Leistungsberechtigten, deren Existenzsicherung in der Folge nicht mehr gewährleistet ist, weil die Heizkosten nicht mehr vollständig übernommen werden. Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels für die Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen wird demnach nicht zuletzt von der gemeinnützigen co2online GmbH, Herausgeberin

¹⁸ Unter bestimmten Voraussetzungen können Heizenergie-Schulden vom Jobcenter/Sozialamt übernommen werden.

¹⁹ Überschreiten die Heizkosten die Angemessenheitsschwelle, werden die tatsächlichen Kosten in der Regel nur noch für sechs Monate übernommen. Anschließend muss der Rest aus dem Regelbedarf gezahlt werden.

des Heizspiegels kritisiert. Diese wendet sich selbst gegen die Verwendung und betont: „Zum individuellen Heizverhalten der Bewohner_innen einer Wohnung liefert diese Einstufung keine Aussage.“²⁰

Der **Gesetzgeber** muss ein **Verfahren zur Feststellung und kontinuierlichen Anpassung der Angemessenheit vorgeben**. Dabei gilt: Der **Heizkostenbedarf lässt sich nicht pauschaliert darstellen**, sondern hängt sowohl von der baulichen Substanz (u.a. Art und Isolierung der Fenster, der Wärmedämmung, dem Zustand der Heizungsanlage, der Lage der Wohnung im Haus, der Raumhöhe) als auch von den persönlichen Umständen (vermehrter Aufenthalt in der Wohnung infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Bettlägerigkeit, Alter, Behinderung) ab. Heizkostenpauschalen sind im SGB II nicht nur unzulässig, sondern müssten angesichts der steigenden Energiepreise hoch angesetzt und dynamisch ausgestaltet werden, um eine realitätsnahe Absicherung des Existenzminimums zu ermöglichen. Wie beim Strom im Regelbedarf ist auch bei der Heizenergie auf den Verbrauch und nicht auf die Kosten abzustellen. In diesem Zusammenhang kann ein Energieausweis hilfreich sein. Mieter_innen in bestehenden Mietverhältnissen haben jedoch keinen Anspruch auf Sichtung des Energieausweises.

Wenn die Richtwerte überschritten werden, liegt das häufiger an der schlechten Gebäudesubstanz als am Verbrauchsverhalten. Die Beratungspraxis der Caritas zeigt, dass Jobcenter und Sozialämter in solchen Fällen meist die individuellen Lebensumstände berücksichtigen und zu sachgerechten Lösungen gelangen. Dennoch wurden im Jahr 2024 bei rund 59.000 Bedarfsgemeinschaften im SGB II nicht die vollen Heizkosten übernommen. Im Durchschnitt mussten diese Haushalte rund 58 Euro bzw. 35 % ihrer Heizkosten selbst finanzieren und so unter dem Existenzminimum leben.²¹ Eine **realistischere Bemessung und eine Anpassung der Angemessenheit an die realen Verbräuche** kann diese Wohnkostenlücke deutlich schließen. Denkbar wäre auch, bei bestimmten Gebäudetypen (z. B. Altbau ohne Dämmung, bestimmte Angaben im Energieausweis) eine **Vermutung einzuführen, dass bauliche Gründe** und nicht individuelles Verhalten ursächlich sind. Mit Blick auf eine nachhaltige Verhaltensänderung ist es sinnvoll, die Leistungsberechtigten bei der Senkung der Kosten zu unterstützen und darauf hinzuweisen, welcher Verbrauch angemessen wäre. Dazu muss der Stromspar-Check zum Energiespar-Check weiterentwickelt und verstetigt werden, um die Haushalte auch zum Themenfeld Wärme/Heizen/Kühlen individuell beraten zu können.

3.3. NIEDRIGSCHWELIGE BERATUNGSANGEBOTE ALS SCHLÜSSEL ZUR PRÄVENTION

UNSERE FORDERUNGEN:

- **Niedrigschwellige Energiesparberatung** wie etwa den Stromspar-Check stärken, weiterentwickeln und KSF-Mittel gezielt einsetzen
- **Niedrigschwellige Beratungsangebote** der Allgemeinen Sozialberatung, Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe und Migrationsberatung sicherstellen und die Finanzierung reformieren.

Energiearmut ist häufig ein Zusammenspiel aus prekären Wohnverhältnissen und niedrigem Einkommen. Niedrigschwellige Beratungsangebote sind essenziell, um Menschen unabhängig von Bildung, Sprache, digitaler Kompetenz oder sozialem Status zu erreichen. Gerade im Kontext von Energiearmut ermöglichen sie betroffe-

nen Haushalten den Zugang zu Informationen, Unterstützung und konkreten Hilfsmaßnahmen, ohne dass hohe bürokratische oder sprachliche Hürden überwunden werden müssen. Wenn finanzielle Probleme tiefer liegen und strukturelle Unterstützung notwendig ist, kann die Schuldnerberatung der Verbände der Freien Wohlfahrts-

²⁰ Co2online (2025): Stellungnahme von co2online zur Verwendung von Heizspiegeln im Bereich des SGB, <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-verstehen/hartz-iv-buergergeld/> (abgerufen am 12.11.2025).

²¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken (2025): Wohnkostenlücke 2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101005.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), Fragen 11 ff, Tabelle 3.

pflege weiterhelfen. Die Allgemeinen Sozialberatung bietet Hilfe bei Anträgen, Behördenkontakten oder auch bei psychosozialen Problemen. Die Stärke der Beratungsangebote liegt in der persönlichen Ansprache, praktischen Hilfe und Vermittlung in weiterführende Unterstützungsstrukturen. **Frühzeitige, niedrigschwellige Beratung kann Energiearmut verhindern.**

Die Daten der Stromspar-Check-Projekte belegen, dass durch niedrigschwellige Beratung im eigenen Haushalt signifikante Einsparerfolge in der Größenordnung von ca. 12 %²² des Jahresverbrauchs für Energie und Wasser erzielt werden können. Sobald der europäische Emissionshandel auch Heizenergie umfasst (ETS 2), werden auch Haushalte aus der Mittelschicht von steigenden Kosten betroffen sein. Es ist deshalb wichtig, dass solche Angebote für alle Haushalte, die von Ener-

giearmut betroffen und bedroht sind, **kostenlos und flächendeckend** zur Verfügung stehen. Hier müssen die Mittel des **Klima-Sozialfonds (KSF) zur Finanzierung von wirkungsvollen Ausgleichsmaßnahmen und Beratungsangeboten wie dem Stromspar-Check** eingesetzt werden. So werden die Auswirkungen des ETS 2 strukturell abgemildert und Haushalte unmittelbar finanziell entlastet.

Darüber hinaus ist eine **grundlegende Reform und Sicherstellung der sozialen Beratungsinfrastruktur** dringend notwendig. Die Bedingungen sind je nach Kommune und Land sehr unterschiedlich und oftmals unzureichend. Lange Wartezeiten, keine angemessene Hilfe sowie eine Verschärfung der vorliegenden Problemlagen und der Frust der Betroffenen sind die konkreten Folgen.

3.4. ENERGIEARMUT WOHNUNGSLOSER MENSCHEN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Niedrigschwellige Zugänge zu Energie für wohnungslose Menschen schaffen – zum Wärmen im Winter, Hitzeschutz im Sommer und für den Alltag.
- Öffentliche Räume beim Klimaschutz und der Klimaanpassung mitdenken: nachhaltig, barrierefrei und mit hoher Aufenthaltsqualität ohne Verdrängung

Für wohnungslose Menschen ist die Verfügbarkeit von Energie zum Wärmen im Winter, zum Abkühlen im Sommer, aber auch im Alltag z.B. zum Laden des Handys durch ihre Lebenssituation besonders stark eingeschränkt. Sie leben somit in der extremsten Form von Energiearmut. Zudem sind sie von den Folgen des Klimawandels in Form von Unwettern, Hitze und Kälte durch ihre oftmals exponierten Aufenthaltsmöglichkeiten besonders stark betroffen. Es müssen **Not-Unterkünfte** für wohnungslose Menschen zur Verfügung stehen, die **angemessen ausgestattet**²³ sowie für die Betroffenen attraktiv und **gut erreichbar** sind. **Kältebusse bzw.**

kühle Räume müssen in den extremen Jahreszeiten in ausreichendem Umfang bereitstehen. Gleiches gilt für **Beratungseinrichtungen und Tagesstätten, in denen ein niedrigschwelliger Zugang zu Strom** gewährleistet wird. Obdachlosigkeit muss bei der **klimafolgenangepassten Ausgestaltung des öffentlichen Raums** mitgedacht werden. Es darf keine Verdrängung wohnungsloser Menschen aus dem öffentlichen Raum geben. Die **Beendigung von Wohnungslosigkeit** muss in den politischen Fokus geraten, um das demokratische Versprechen eines würdevollen Lebens für alle zu realisieren.

²² Basierend auf Stromeinsparung von 419 kWh bei einem Stromverbrauch 2895 kWh pro Haushalt im Jahr 2020. Mehr zum Projekt des Stromsparchecks finden Sie hier: www.stromspar-check.de

²³ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Empfehlungen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen, <https://broschuerenservice.land.nrw/mags/shop/Empfehlungen+zur+Ausgestaltung+der+ordnungsrechtlichen+Unterbringung+von+obdachlosen+Menschen.%7C1975> (abgerufen am 12.11.2025).

3.5. ENERGIESPERREN VERHINDERN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Armutsbedingte Energiesperren gesetzlich verbieten.
- bessere Härtefallregelungen in StromGVV und GasGVV und ein Moratorium auf Energiesperren nach Einschalten einer Beratung
- Bundeseinheitliche Vorgaben für Gebühren einer Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung

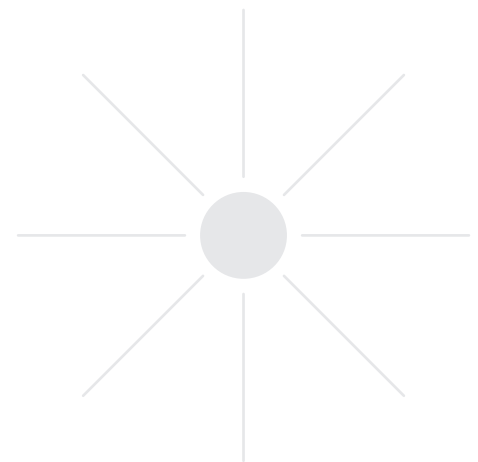
Schulden beim Energieversorger können zu einer Unterbrechung der Versorgung führen und damit zu einer besonders schwerwiegenden Form von Energiearmut. Der Zugang zu Energie ist essenziell für die Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Ohne Energie funktionieren weder Elektrogeräte, Beleuchtung noch Heizung oder Warmwasserversorgung. Die Zubereitung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln ist nicht möglich und digitale Teilhabe bleibt verwehrt.

Im Jahr 2023 wurde bei 204.441 Haushalten der Strom gesperrt. Sind die Anzahl der Sperrungen von 2018 bis 2020 noch signifikant gesunken, so bleiben sie seit 2020 auf einem konstanten Niveau.²⁴

Der Gesetzgeber hat bereits wichtige Schritte zur **Verbesserung** getan und den Energieversorgern konkrete Vorgaben im Zusammenhang mit einer Sperrung der Versorgung gemacht, vgl. **StromGVV und GasGVV**. Der Handlungsbedarf besteht jedoch fort,²⁵ z.B. was die z. T. hohen Gebühren angeht, die derzeit noch für die Unterbrechung und den erneuten Anschluss anfallen. Bun-

desweite **einheitliche Vorgaben** würden für Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgen. Energieversorger müssen zudem gesetzlich verpflichtet werden, auf **soziale Beratungsdienste** hinzuweisen. Wenn eine solche Verbraucher- oder Schuldnerberatung o.ä. eingeschaltet ist, sollte die Versorgungssperre nicht umgesetzt werden dürfen. Hilfreich wäre auch ein **klarer Kriterienkatalog, der Härtefälle genauer definiert** (Haushalt mit Kindern, Pflegebedürftige, schwerbehinderte Menschen oder Personen, die auf elektrische Geräte zur Gesundheitsversorgung angewiesen sind). Generell müssten die gesetzlichen Vorgaben bei Energiesperren von allen Energieversorgern beachtet werden und nicht nur von den Grundversorgern. Eine systematische Einbindung der Sozialämter wäre ebenfalls sachgerecht.

Energieschulden resultieren meist aus niedrigen Haushaltseinkommen, mit denen die hohen Energiekosten nicht mehr bewältigt werden können. Sie sind in aller Regel nicht das Ergebnis verschwenderischen Verhaltens, weshalb armutsbedingte Energiesperren nicht mehr erlassen werden sollten.



²⁴ Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2025): Monitoringbericht 2024, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), S. 181.

²⁵ vgl. auch Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) (2023): Politische Forderungen zur Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren, <https://www.agsbv.de/2023/07/forderungspapier-zu-energiesperren-der-ag-sbv/> (abgerufen am 27.11.2025)

3.6. WOHNGELD STÄRKEN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Wohngeld-Anträge vereinfachen, automatische Bearbeitung und Auszahlung prüfen, Personal in Wohngeldstellen aufstocken
- Jährliche Dynamisierung zur Anpassung an Miet- und Energiekosten einführen.
- Stromkostenkomponente in das Wohngeld integrieren
- Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich einstufen (§ 2 Abs. 3 AufenthG)

Das Wohngeld spielt in der Beratungspraxis der Caritas eine große Rolle, insbesondere in der Allgemeinen Sozialberatung, der Schwangeren-, Schuldner- und Migrationsberatung sowie der Wohnungslosenhilfe. Die Ergebnisse einer digitalen Befragung dieser Beratungsdienste im Deutschen Caritasverband im Februar 2025 verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf.²⁶ Eine der größten Herausforderungen für Antragsteller_innen sind die langen Bearbeitungszeiten für Wohngeldanträge. Berater_innen berichten davon, dass sechs bis 24 Monate vergehen, ohne dass es in dieser Zeit Zwischenbescheide oder Rückmeldungen zur Bearbeitung gibt. Viele Antragsteller_innen geraten dadurch in finanzielle Notlagen, da sie laufende Kosten wie Miete oder Strom nicht mehr bezahlen können.

Um den Zugang zu erleichtern, sollten die **Anträge verkürzt und vereinfacht** werden. Eine automatisierte Berechnung und Auszahlung von Wohngeld für Berechtigte sollte geprüft werden. Die Wohngeldstellen benötigen zudem dringend **mehr Personal**, um Anträge schneller bearbeiten zu können.

Um einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der Wohnkostenbelastung und damit zur Vermeidung von Energiearmut leisten zu können, muss das Wohngeld kontinuierlich an steigende Miet- und Energiekosten angepasst werden. Der unterschiedlich starke Anstieg der Mieten und die Mietenspreizung in Deutschland muss dafür realistisch abgebildet werden. Eine **jährliche Dy-**

namisierung würde sicherstellen, dass mit Anpassung der Regelbedarfe Personen nicht zwischen SGB II und Wohngeld hin- und hergeschoben werden.

Der Deutsche Caritasverband fordert zudem seit Langem die Berücksichtigung einer **Stromkostenkomponente**, damit Stromkosten im Wohngeld besser und transparent abgebildet werden können. Denn nicht nur die Heiz- und Sanierungskosten sind für ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen von Bedeutung und zu berücksichtigen.

Mit einem besonders hohen Armutsrisiko und damit auch drohender Energiearmut sind Ausländer_innen konfrontiert.²⁷ Um den Zugang (eines Teils) dieser Gruppe zu essenziellen Energiedienstleistungen sicherzustellen, braucht es eine Klarstellung im Wohngeldgesetz (WoGG). Denn nach dem aktuellen Recht ist das Wohngeld nicht ausdrücklich als **aufenthaltsrechtlich unschädlich** genannt. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen) gesichert ist, was bei einem Wohngeldbezug nicht mehr gegeben ist. Das Wohngeld muss in die Liste des § 2 Abs. 3 AufenthG als eine der Leistungen aufgenommen werden, die dem Aufenthaltsrecht nicht schaden. Das Wohngeld dient nämlich nicht der Lebensunterhaltssicherung, sondern dem Zugang zu adäquatem Wohnraum.

²⁶ Deutscher Caritasverband (2025): Erfahrungen der Caritas-Berater_innen zur Wohngeld-Plus-Reform, <https://www.caritas.de/fuer-profis/stellungnahmen/30-09-2025-erfahrungen-der-caritas-berater-innen-zum-wohngeld>, (abgerufen am 18.11.2025).

²⁷ Statistisches Bundesamt (2025): Armutsgefährdungsquote nach Migrationshintergrund und ausgewählten Merkmalen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-armutsgefaehrung.html> (abgerufen am 12.11.2025).

4

ENERGIEARMUT UND ERDERHITZUNG KLIMASOZIALPOLITISCH VERHINDERN

Neben der Armut zählen auch die Energiepreise sowie der schlechte energetische Zustand und veraltete Heiztechnik von Gebäuden zu den Hauptursachen von Energiearmut. Um sozial gerechtes und klimaneutrales Wohnen für die Bevölkerung zu ermöglichen, bedarf es eines klugen und sozial ausgewogenen Politikmixes, der mit Hilfe eines **Dreiklangs** von **Fördermitteln**, dem **CO₂-Preis** und **ordnungspolitischen Leitplanken** die

Weichen zur Bekämpfung von Energiearmut stellt. In Zeiten knapper Haushaltsmittel braucht es einen regulatorischen Rahmen, um einerseits die für das Ziel der Klimaneutralität notwendigen Einsparziele zu erreichen und gleichzeitig die privaten Haushalte nicht zusätzlich zu belasten. Dies schafft klare und verlässliche Rahmenbedingungen sowie langfristige Planungssicherheit.

4.1. SANIERUNGSQUOTE ERHÖHEN UND MODERNISIERUNGSUMLAGE HIN ZUM DRITTELMODELL REFORMIEREN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Absenkung der Modernisierungsumlage auf 3 % der Sanierungskosten im § 559 BGB
- Aufteilung der Sanierungskosten zwischen Vermietenden, Mietenden und Förderungen nach dem sogenannten „Drittelmodell“ mit steigenden Fördersätzen bei tiefgehenden Sanierungen
- kluge Wohnraumpolitik, die eine Gentrifizierung aufgrund steigender Mieten verhindert, u. a. durch mietrechtliche Beratung von Haushalten im Transferleistungsbezug

Niedrigeinkommensbezieher_innen leben häufig in energetisch schlechten Gebäuden, etwa mit schlechter Isolierung oder alten Heizanlagen wie Nachtspeicheröfen oder Ölheizungen. Besonders Haushalte unterhalb der Wohngeld-Grenze sind davon betroffen. Der Deutsche Caritasverband fordert daher eine **deutliche Erhöhung der Sanierungsquote**, insbesondere auch der Wohnungen von Niedrigeinkommensbezieher_innen. Laut einer Studie DIW von 2024 profitieren gerade

diese Haushalte besonders von energetischen Sanierungen.²⁸ Bund und Länder müssen gemeinsam **die energetische Sanierung in Sozialwohnungen umfassender fördern und zusätzliche Mittel bereitstellen**. So können von Energiearmut betroffene Zielgruppen durch die Sanierung zielgenau unterstützt werden.²⁹ Dabei gilt es, auch die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur einzubeziehen und deren Zusätzlichkeit zum regulären Bundeshaushalt zu beachten. Innerhalb

²⁸ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2024): DIW Wochenbericht – Sanierung sehr ineffizienter Gebäude sichert hohe Heizkostenrisiken ab, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.901906.de/24-19-1.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 285.

²⁹ Vgl. auch den Vorschlag in Öko-Institut (2024): Analyse von vulnerablen Gruppen nach Art. 8 Abs. 3 EED im Gebäude- und Wärmesektor sowie Erarbeitung von Maßnahmen zu deren Unterstützung, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Analyse-vulnerablen-Gruppen-Massnahmen-im-Gebaeude-Waermesektor.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), S. 56-57.

der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), können existierende Vorschläge zu besonderen Förderkonditionen für Sanierungen im sozialen Wohnungsbau aufgegriffen werden.³⁰

Damit energetische Sanierungen nicht zu starken Mietsteigerungen und damit zu Verdrängung führen, braucht es weitere Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zum einen ist die **Modernisierungsumlage (§ 559 BGB) zu reformieren**. Momentan dürfen 8 % der Sanierungskosten zeitlich unbefristet auf die Mieter_innen umgelegt werden. Modernisierung umfasst dabei nicht nur eine energetische Sanierung, sondern auch bspw. den Einbau von Aufzügen oder die Gartenumgestaltung. Zudem werden häufig Instandhaltungskosten unter Maßnahmen der Modernisierung und energetischen Sanierung mitgeführt, sodass mehr Kosten auf die Mieter_innen umgelegt werden, als eigentlich durch die reine energetische Sanierung gerechtfertigt werden kann.

Eine **gerechte Aufteilung der Sanierungskosten** zwischen Vermietenden, Mietenden und dem Staat als Fördermittelgeber kann durch das „**Drittelmodell**“ erreicht werden.³¹ Nach dem „Drittelmodell“ werden die genannten Parteien an den Kosten beteiligt, wobei die Fördersätze, insbesondere bei tiefgehenden Sanierungen mit hohen Standards, signifikant steigen. Der Anreiz zur Sanierung wird zudem für Vermietende gestärkt, indem die Fördermittel bei ihnen verbleiben und nicht von der Modernisierungsumlage abgezogen werden müssen. Die Umlage wird zudem annäherungsweise begrenzt auf den Betrag, der nach der Sanierung

durch geringere Energiekosten tatsächlich eingespart wird. Eine Absenkung auf 3 % der Sanierungskosten würde dem ungefähr entsprechen.³² Zusammen mit ordnungsrechtlichen Vorgaben zur energetischen Sanierung für gewinnorientierte, gewerbliche Vermietende, kann mit dem Drittelmodell die Sanierungsquote wirksam und sozial verträglich gesteigert werden.

Auf kommunaler Ebene braucht es eine **kluge Wohnraumpolitik, die Gentrifizierung aufgrund steigender Mieten Einhalt gebietet**. Das erfordert einen Mix aus verschiedenen Maßnahmen, die auf unterschiedlichen Ebenen wirken und auf die spezifische Situation vor Ort zugeschnitten sein müssen. Der Schutz von Mietenden ist dabei ein Element von vielen. Eine besondere Rolle kommt den Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Grundsicherungsleistungen zu (Jobcenter, Sozialämter, auch AsylbLG). Auch wenn das Jobcenter bzw. Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft übernimmt, kann eine rechtswidrige Mieterhöhung dazu führen, dass die Kosten nicht mehr vollständig übernommen werden und Betroffene zum Umzug gezwungen sind, weil sie die Differenz nicht selbst tragen können. Eine erfolgreiche mietrechtliche Intervention kann Kündigungen und Zwangsumzüge vermeiden, die für alle Beteiligten mit hohen Belastungen verbunden sind. Es wäre sinnvoll, dass die Jobcenter/Sozialämter bei Anhaltspunkten für bspw. eine rechtswidrige Mieterhöhung auf eine **Beratung durch Mietervereine oder Fachanwälte** hinwirken.³³ Als ein Element einer sozialen Wohnraumpolitik kann auf diese Weise Gentrifizierung durch energetische Sanierung verhindert werden.



30 Zukunft KlimaSozial (2025): Reformvorschlag für eine soziale Ausgestaltung der energetischen Sanierungsförderung, <https://zukunft-klimasozial.de/wp-content/uploads/2025/07/Zukunft-KlimaSozial-Reformvorschlag-fuer-eine-soziale-Ausgestaltung-der-energetischen-Sanierungsfoerderung.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), S. 13.

31 Vgl. dazu auch die Ausgestaltung des „Drittelmodells“ wie für den BUND und Mieterbund vom ifeu beschrieben. Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) (2024): Klimaschutz in Mietwohnungen: Modernisierungskosten fair verteilen – Kurzstudie zur Weiterentwicklung und Aktualisierung des „Drittelmodells“ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/klimaschutz-in-mietwohnungen-studie-bund-2024.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

32 Ebd., S. 45.

33 Jobcenter können Mitgliedsbeiträge im Mieterverein anerkennen; für die anwaltliche Beratung kann Beratungshilfe beim Amtsgericht oder bei Anwält_innen beantragt werden.

4.2. BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ SOZIAL GERECHT GESTALTEN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Energieeffizienz als Steuerungsgröße beibehalten und stärken
- BEG-Fördermittel nicht kürzen, sondern sozial staffeln und Antragsverfahren vereinfachen
- gewinnorientierte Wohnungsunternehmen gesetzlich zu Heizungstausch und energetischer Sanierung verpflichtet
- Pflicht zu Technologien der erneuerbaren Energien im GEG beibehalten
- EPBD schnell umsetzen und mit dem GEG harmonisieren

Das **Verbot fossiler Heizungen im Neubau** ist eine wichtige politische Errungenschaft, die die Mieter_innen vor einem teuren “fossilen Lock-in” und somit vor Energiearmut schützt. Ein insgesamt sinkender fossiler Energiebedarf verringert die Abhängigkeit von importierter Energie wodurch die Planbarkeit und Resilienz des Energiesektors steigt. Davon profitierten sowohl die ganze Gesellschaft als auch die unteren Einkommenschichten und künftige Generationen. In der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden dazu die entscheidenden Regelungen getroffen. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb Folgendes für eine sozial gerechte Reform von BEG und GEG:

Energieeffizienzanforderungen müssen als eine zentrale Steuerungsgröße beibehalten werden und dürfen nicht durch die reine Emissionseffizienz verdrängt werden. Andernfalls drohen Haushalte trotz eines Heizungstauschs auf hohen Heizkosten sitzen zu bleiben. Die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und die Nutzung erneuerbaren Energien im Heizungsbetrieb sind Grundpfeiler zur Vermeidung zukünftiger Energiearmut. Zudem kann nur durch konsequente Energieeffizienzmaßnahmen der **Gesamtverbrauch reduziert** und damit auch die Kosten für die Energiewende gesenkt werden.

Im Zuge einer Reform des BEG dürfen die Fördermittel für Heizungstausch oder energetische Sanierungen nicht gekürzt werden. Damit die Klimaziele erreicht werden können, muss die Sanierungsquote und folglich auch die Förderungen vielmehr gesteigert werden. Doch laut einer Evaluation³⁴ des Bundeswirtschaftsministeriums verfügen 75 % der Haushalte, die von der BEG profitieren, über mehr als 4.000 € netto, während das Medianeinkommen in Deutschland 2024 bei 3.074 € pro Haushalt im Monat lag.³⁵ Damit stellt die BEG derzeit eine Umverteilung von unten nach oben dar. Die **Förderprogramme des BEG müssen deshalb sozial gestaffelt** werden, damit sie **zielgenau** bei privaten Vermietenden ankommen, die Sanierungskosten und Heizungstausch nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Aktuell profitieren vor allem Haushalte mit hohem Einkommen.

Verschiedene Anforderungen an die Sanierungsförderung, insbesondere die soziale Staffelung, können modular in einem Baukastensystem zusammengebracht werden. Für die soziale Staffelung bei selbstnutzenden Eigentümer_innen können so Menschen unterhalb eines bestimmten Einkommens besondere Förderungen erhalten. Beispielsweise schlägt der ThinkTank „Zukunft KlimaSozial“ eine nach dem Einkommen gestaffelte Förderung von Sanierung und Heizungstausch vor. Alle An-

34 Prognos AG, ifeu, FIW, ITG (2025): Förderwirkungen BEG WG 2023 – Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2023, https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2023-beg-wg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 12.11.2025), S.22-24.

35 Statistisches Bundesamt (2025): Einkommen und Einkommensverteilung, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefährdung/Tabellen/einkommen-einkommensarten-typ-1.html> (abgerufen am 12.11.2025).

tragstellenden erhalten eine Grundförderung, die sich für Haushalte mit einem Einkommen unter 30.000 € und solche mit weniger als 15.000 € jeweils erhöht.³⁶ In einem solchen Modulsystem kann auch ein besonderer Anreiz für gewerbliche Vermietende gesetzt werden, wenn **Wohnungen in eine Sozialbindung oder Wohngemeinnützigkeit** überführt werden.

Nach aktuellen Projektionsdaten wird das CO₂-Budget im Bereich Gebäude für 2030 um ca. 12 % überschritten.³⁷ Finanzielle Anreize etwa in Form von Förderungen durch das BEG reichen nicht aus, um schnelle energetische Sanierungen im Einklang mit den Klimazielen zu erreichen. Darum braucht es zusätzlich zur Förderung und zum CO₂-Preis auch **klare ordnungsrechtliche Vorgaben zur energetischen Sanierung und dem Heizungstausch für gewinnorientierte Wohnungsunternehmen**.

Zudem sollte das EU-Recht der **EPBD-Richtlinie zeitnah umgesetzt** und mit dem GEG harmonisiert werden. Die Gebäudeeffizienzklassen im GEG sollten mit den europäischen Nachbarländern vereinheitlicht werden. Eine weitere Verzögerung der EPBD-Umsetzung verstärkt Energiearmut und riskiert ein kostspieliges Vertragsverletzungsverfahren. Insbesondere für **„Worst-Performing-Buildings“ (WPB)** sollten aus sozialpolitischen Gründen **schnellstmöglich Lösungen** geschaffen werden, da besonders einkommensschwache Haushalte von dieser Entlastung in den Energiekosten profitieren.³⁸ Es sollte geprüft werden, ob Förderungen stärker an der tatsächlichen Verbesserung der Energie-

effizienz ausgerichtet werden statt wie bisher nur am erreichten Endzustand. So würden vor allem Gebäude mit sehr schlechtem energetischem Ausgangszustand gezielt adressiert.³⁹

Es braucht **verlässliche Rahmenbedingungen**, d. h. vor allem **klare und eindeutige rechtliche Vorgaben sowie einen Bürokratieabbau**. Zu viele Erfüllungsoptionen schaffen Unklarheit, häufige politische Kehrtwenden verunsichern die Bevölkerung. Es braucht ein flexibles und übersichtlicheres GEG sowie BEG. Von 54,6 % der Eigenheimbesitzer_innen, die energetisch sanieren, wird die staatliche Förderung von energetischer Sanierung als unattraktiv erlebt.⁴⁰ Die Beantragung von Fördermitteln muss darum vereinfacht und flexibilisiert werden. Dies ist auch zusammen mit einer sozialen Staffelung des BEG möglich. So lassen sich Frust und Überforderung vermeiden und die Bevölkerung wird wirksam in die Energiewende einbezogen.

An den Technologien der **erneuerbaren Energien** muss festgehalten werden. Die **65 %-Regel nach §§ 71 ff GEG für erneuerbare Energien bei neuen Heizungen muss unbedingt beibehalten** und in der Wärmeplanung konsequent berücksichtigt werden. Andernfalls droht ein „fossiler Lock-In“ für viele private Haushalte, aus dem vor allem Mieter_innen und geringverdienende Selbstnutzer_innen auf lange Zeit nicht herauskommen könnten. Zudem darf die Technologieoffenheit des GEG nicht dazu führen, dass etwa die Nutzung von Wasserstoff oder Biomasse zur Kostenfalle für Mieter_innen wird.⁴¹

36 Dabei wird vom äquivalenzgewichteten Nettoeinkommen ausgegangen. Vgl. Zukunft KlimaSozial (2025): Reformvorschlag für eine soziale Ausgestaltung der energetischen Sanierungsförderung, <https://zukunft-klimasozial.de/wp-content/uploads/2025/07/Zukunft-KlimaSozial-Reformvorschlag-fuer-eine-soziale-Ausgestaltung-der-energetischen-Sanierungsfoerderung.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), S. 10.

37 Expertenrat für Klimafragen (2025): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025, https://expertenrat-klima.de/fileadmin/ERK/Berichte/ERK2025_Pruefbericht-Emissionsdaten-2024-Projektionsdaten-2025.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 122.

38 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2024): DIW Wochenbericht – Sanierung sehr ineffizienter Gebäude sichert hohe Heizkostenrisiken ab, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.901906.de/24-19-1.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

39 Vgl. dazu auch die Studie Agora Energiewende und Fraunhofer IEE (2025) „Soziale Wärmewende. Wie Wohngebäude sozialverträglich klimaneutral werden“, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-17_DE_Soziale_Waermewende/A-EW_374_Soziale_Waermewende_WEB.pdf (abgerufen am 11.12.2025).

40 B+L Marktdaten (2025): Sanierungsbefragung EZFH-Besitzer, im Auftrag von „Initiative Klimaneutrales Deutschland“ und „Repräsentanz Transparente Gebäudehülle“, https://initiative-klimaneutral.de/fileadmin/iknd_content/Publikationen/20241028_IKND_Sanierungsbefragung_EZFH_final.pdf, S. 32.

41 Vgl. dazu auch die Positionierung des Mieter_innen Bündnisses „Soziale Wärmewende Jetzt!“, Initiative Soziale Wärmewende (2024): Unsere Positionen – Soziale Wärmewende, https://soziale-waermewende-jetzt.de/content/files/2024/04/2024_04_25_Positionspapier_SW.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

4.3. ENERGIEPREISE: STROMSTEUER SENKEN, FERNWÄRME OHNE KOSTENFALLE UND FAIRE PREISE IN DER GRUNDVERSORGUNG

UNSERE FORDERUNGEN:

- Stromsteuer auch für private Haushalte senken
- Faire Preise in der Grundversorgung sichern
- Fernwärmeinfrastruktur zügig ausbauen und auf erneuerbare Energiequellen umstellen
- Transparentere Preisbildung und bessere Aufsicht

Die Strompreise für Verbraucher_innen in Deutschland gehören zu den höchsten weltweit.⁴² Im ersten Halbjahr 2025 haben private Verbraucher_innen durchschnittlich 39,92 ct/kWh für ihren Strom bezahlt.⁴³ Auch die Besteuerung trägt zu den hohen Stromkosten in Deutschland bei. Eine **Absenkung der Stromsteuer vor allem für private Haushalte** kann den Anreiz zur Elektrifizierung der Wärme weiter verstärken. Dabei kommt es insbesondere auf ein attraktives Verhältnis von Strom- und Gaspreis an. Eine dauerhafte Absenkung der Stromsteuer senkt die Betriebskosten z.B. von Wärmepumpen und fördert den Umstieg auf elektrische Heizwärme. Als zentrales Versprechen aus dem Wahlkampf ist diese Senkung auch zur **Sicherung der Glaubwürdigkeit politischer Institutionen** umgehend einzuführen. Mit einer Stromsteuersenkung für private Haushalte kann Energiearmut direkt bekämpft werden.

Auch die Fernwärme muss für Verbraucher_innen attraktiver ausgestaltet werden. Nach dem gemeinsamen Szenario des Agora Think Tanks und weiterer Institute

zur Klimaneutralität in Deutschland soll der Anteil von Fernwärme an der Wärmeversorgung von Privathaushalten von derzeit 15 % bis zum Jahr 2045 auf rund ein Drittel steigen.⁴⁴ Um bis 2045 ein Drittel aller Wohnungen mit grüner Fernwärme zu versorgen, müssten sich nach Berechnungen der Agora Energiewende die jährlichen Investitionen auf rund 5 Mrd. Euro verdoppeln.⁴⁵ Für Verbraucher_innen ergeben sich in der Fernwärme unterschiedliche und weit gestreute Preise.⁴⁶ Zudem ist die Preisbildung und Zusammensetzung oftmals kompliziert und undurchsichtig, was bei einer monopolähnlichen Stellung des Fernwärmeanbieters noch verschärft wird.

Um Energiearmut durch Fernwärme zu verhindern und den Klimazielen gerecht zu werden, muss die **Fernwärme schnellstmöglich dekarbonisiert** werden. Dazu braucht es einen entsprechenden Policy-Mix zum Umbau der Fernwärmeinfrastruktur auf erneuerbare Energiequellen.⁴⁷ Die häufige Monopolstellung der Fernwärmeanbieter darf nicht zu unverhältnismäßig hohen

42 GlobalPetrolPrices (2025): https://de.globalpetrolprices.com/electricity_prices/ (abgerufen am 12.11.2025).

43 Statistisches Bundesamt (2025): Erdgas- und Stromdurchschnittspreise, https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erdgas-Strom-Durchschnittspreise/_inhalt.html#421258

44 Agora Think Tanks, Prognos AG, Öko-Institut e.V., Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, Universität Kassel (2024): Klimaneutrales Deutschland. Von der Zielsetzung zur Umsetzung – Vertiefung der Szenariopfade, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_349_KNDE_Szenariopfade_WEB.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 59.

45 Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024): Wärmenetze – klimaneutral, wirtschaftlich und bezahlbar. Wie kann ein zukunftssicherer BusinessCaseaussehen?, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-18_DE_Business_Case_Waermenetze/A-EW_335_Businesscase_Waermenetze_WEB.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

46 Verbraucherzentrale Bundesverband (2024): Preismonitoring Fernwärme, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-08/Auswertung_Preismonitoring%20Fernw%C3%A4rme_Q2.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

47 Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024): Wärmenetze – klimaneutral, wirtschaftlich und bezahlbar. Wie kann ein zukunftssicherer Business Case aussehen?, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-18_DE_Business_Case_Waermenetze/A-EW_335_Businesscase_Waermenetze_WEB.pdf (abgerufen am 12.11.2025).

Kosten der Verbraucher führen. Bezahlbare Fernwärme ist zentral für deren Akzeptanz und Ausbau. Durch eine **höhere Transparenz der Preisbildung und eine bessere Preisaufsicht** können Verbraucher_innen gestärkt werden. Entsprechende Regelungen müssen innerhalb der AVB-Fernwärme ausgearbeitet werden.

Ein weiteres Problem aus Sicht der von Energiearmut betroffenen Menschen besteht darin, dass die Preise für Energie in Tarifen der Grundversorgung deutlich höher liegen im Vergleich zu denen außerhalb der Grundversorgung. Dadurch werden besonders Mieter_innen, die kaum Einfluss auf die Wahl des Versorgers haben, belastet. Auch Menschen mit schlechter Bonität, die nicht aus der Grundversorgung in einen günstigeren Tarif wechseln können und in der Grundversorgung

„gefangen“ sind, erfahren den Nachteil.⁴⁸ Damit werden gerade diejenigen Menschen zusätzlich belastet, die ohnehin schon über ein niedriges Einkommen und eine schwierige finanzielle Situation verfügen. Neben der **Aufklärung von Verbraucher_innen über die höheren Kosten in der Grundversorgung, braucht es eine Weiterentwicklung der Grundversorgung**. Verschiedene Instrumente wie etwa eine Preisregulierung der Grundversorgung oder die Ausschreibung von Grundversorgerleistungen (im Gegensatz zur automatischen Zuordnung zum Versorger mit den meisten Kund_innen) sollten geprüft werden. Die gesetzgeberischen Vorgaben (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen (StromGVV und GasGVV)) können entsprechend angepasst werden.

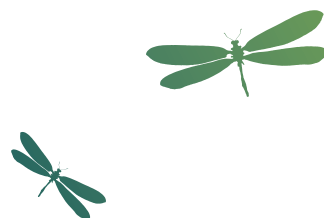
4.4. VERMIETENDE ZAHLEN DEN CO₂-PREIS AUF WÄRME

UNSERE FORDERUNGEN AN DEN BUND:

- CO₂-Preis auf Wärme muss von den Vermietenden getragen werden

Der CO₂-Preis wird derzeit in Abhängigkeit der CO₂-Bilanz des Gebäudes zwischen Mieter_innen und Vermieter_innen aufgeteilt. Im Zuge des Übergangs zum europäischen Emissionshandel im Rahmen von ETS 2 sind für den Gebäudebereich weiter steigende CO₂-Preise zu erwarten. Da die anfallende Belastung durch den CO₂-Preis maßgeblich durch den Zustand des Gebäudes und der verbauten Heiztechnik verursacht wird und die Mieter_innen darauf keinen Einfluss haben, muss diese Belastung von den Vermietenden übernommen werden. Gleichzeitig wird so die Akzeptanz für den Klimaschutz

gestärkt, die derzeit insbesondere bei Menschen mit wenig Einkommen, die statistisch gesehen ohnehin häufiger zur Miete wohnen, niedriger ist.⁴⁹ Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) muss dahingehend geändert werden, dass der **CO₂-Preis auf Wärme vollständig von den Vermietenden getragen wird**. Für Mietende bleibt trotzdem ein Anreiz zum sparsamen Heizen bestehen, denn sie tragen weiterhin ihre eigentlichen Heizkosten und profitieren direkt von einem geringeren Energieverbrauch.



⁴⁸ Friedrich-Ebert Stiftung (2019): Die Grundversorgung mit Strom und Gas in Deutschland – Potenziale zur Verbraucherentlastung und Handlungsoptionen, <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/15021-20190121.pdf> (abgerufen am 12.11.2025), S. 6 und S. 12.

⁴⁹ Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (2024): IMK Policy Brief Nr. 175 - CO₂-Bepreisung: Akzeptanz und Kostenwahrnehmung nach der Preiserhöhung 2024, https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-008928/p_imk_pb_175_2024.pdf (abgerufen am 12.11.2025), S. 7.

4.5. SOZIALER AUSGLEICH UND ANREIZ FÜR VERMIETENDE: GEBÄUDEKLIMAGELD

UNSERE FORDERUNGEN:

- Anreize für eine energetische Gebäudesanierung schaffen und gleichzeitig soziale Härten durch hohe CO₂-Preise abfedern
- innovative Ansätze wie das Gebäudeklimageld prüfen und weiterentwickeln

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Gebäude-richtlinie (EPBD) wird Deutschland den Primärenergieverbrauch der Wohngebäude bis 2030 um mindestens 16 % im Vergleich zu 2020 reduzieren müssen. Zudem wird mit ETS 2 der Gebäudebereich in den CO₂-Preis hineingenommen. Dazu braucht es sozial ausgeglichene, klimapolitische Lösungen. **Innovative Instrumente wie das Gebäudeklimageld⁵⁰** können dabei ein wichtiger Bestandteil sein und müssen weiterentwickelt werden.

Das Gebäudeklimageld verfolgt den Ansatz, dass Vermietende motiviert werden, ihre Gebäude klimafreundlich zu modernisieren, während Mieter_innen vor übermäßigen Kosten geschützt werden. Es gleicht die finanziellen Belastungen durch den CO₂-Preis abhängig vom energetischen Zustand der Gebäude aus. Dadurch wird Klimapolitik zu einer **Klimasozialpolitik, die ökologische und soziale Ziele miteinander verbindet**.

4.6. ERNEUERBARE ENERGIEN AUSBAUEN UND ENERGIEVERBRAUCH REDUZIEREN

UNSERE FORDERUNGEN:

- Erneuerbare Energien weiter entschieden ausbauen
- Mieterstrommodelle vereinfachen, Beteiligung durch Balkonkraftwerke fördern.
- Energieeffizienzpotenziale – insbesondere bei einkommensstarken Haushalten – heben

Um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter zu begrenzen, ist der **Ausbau der erneuerbaren Energien** unerlässlich und aus sozialpolitischen Gründen zu forcieren. Ein planmäßiger Ausbau der erneuerbaren Energien wird den Börsenstrompreis bis 2030 voraussichtlich um 23 % absenken.⁵¹ Darum ist von einer Rückabwicklung der Energiewende sowie dem Ausbau weiterer fossiler Kraftwerkskapazitäten dringend abzuse-

hen. Die dadurch sinkenden Strompreise wirken zudem als Anreizwirkung für die notwendige Elektrifizierung der Heizwärme.

Haushalte mit hohem Einkommen verbrauchen überdurchschnittlich viel Energie, etwa durch größere Wohnflächen, Zweitwohnsitze und höhere Mobilitätsansprüche. Es gilt, die **Energieeffizienzpotenziale in dieser**

⁵⁰ Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (2024): Das Gebäudeklimageld: CO₂-Bepreisung ohne Finanzielle Härten, <https://www.pik-potsdam.de/members/mkalkuhl/gebaeudeklimageld/das-gebaeudeklimageld-co2-bepreisung-ohne-finanzielle-haerten> (abgerufen am 12.11.2025).

⁵¹ Agora Energiewende (2025): Pressemitteilung – Planmäßiger Ausbau von Erneuerbaren Energien senkt Börsenstrompreise bis 2030 um bis zu 23 Prozent, <https://www.agora-energiewende.de/aktuelles/planmaessiger-ausbau-von-erneuerbaren-energien-senkt-boersenstrompreise-bis-2030-um-bis-zu-23-prozent> (abgerufen am 27.11.2025).

Bevölkerungsgruppe systematisch zu heben. Die bisherige Entwicklung lehrt, dass dies ohne ordnungspolitische Vorgaben nicht erreicht werden kann. Darum müssen weitere Steuerungsmaßnahmen geprüft werden, wie etwa höhere Steuern für Verbräuche oberhalb eines gewissen Schwellenwertes. Dies hätte zudem eine fiskalisch positive Wirkung, die wiederum in die Energiewende reinvestiert werden kann.

Darüber hinaus braucht es Förderprogramme zur gezielten **Integration einkommensarmer Haushalte in den Ausbau regenerativer Energien**, um auch diese zu ökonomischen Nutznießer_innen der Energiewende werden zu lassen. Mieterstrommodelle sind attraktiv und bürokratiearm zu gestalten. Am Beispiel der Balkonkraftwerke zeigt sich eine gelungene Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende.

5 FAZIT UND AUSBLICK

Als Deutscher Caritasverband stehen wir für einen Klimaschutz, der allen nutzt. Polarisierungen in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, die durch ein Gefühl des Abgehängt-Seins entstehen, sollen vorgebeugt werden. Energiearmut ist ein steigendes Armutsrisiko, dass es sozialpolitisch in den Blick zu nehmen gilt. Nur mit einem **umfassenden Ansatz und verschiedenen Maßnahmen** aus unterschiedlichen Ressorts kann Energiearmut wirksam bekämpft werden. Durch eine **verbesserte Armutsprävention** und die **Stärkung energetischer Sanierung und erneuerbarer Heiztechnologien** kann Energiearmut direkt an ihren Ursachen bekämpft werden und gleichzeitig Klimaschutz wirksam umgesetzt werden. Dies geht einher mit der Stärkung der Position von Mieter_innen, da diese oft nur wenig Einfluss auf die verwendete Heiztechnik und den energetischen Sanierungsstand der Gebäude besitzen.

Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit dürfen nicht getrennt gedacht werden. Eine wirksame Klimasozialpolitik ist entscheidend für das Gelingen der sozial-ökologischen Transformation. Wenn Klimaschutzmaßnahmen sozial ausgewogen gestaltet sind, können sie die Lebensqualität der Menschen verbessern und breite gesellschaftliche Unterstützung gewinnen.

Echte Klimasozialpolitik stärkt nicht nur die Akzeptanz für notwendige Veränderungen, sondern greift den vielfach geäußerten Wunsch in der Bevölkerung auf: **Klimaschutz und soziale Sicherheit müssen gemeinsam vorangebracht werden.**

Freiburg/Berlin, Dezember 2025
Deutscher Caritasverband e. V.

Kontakt

Claire Vogt
Referatsleitung Klimasozialpolitik, DCV
Tel. 0761 200-601, claire.vogt@caritas.de

Peter Richter
Referent Klimasozialpolitik, DCV
Tel. 030 284447-548, peter.richter@caritas.de

ENERGIEARMUT – THEMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND BETEILIGUNGEN

	BMAS	BMWSB	BMWE	BMUKN	BMF	BMJV	Kommunen	Bundesländer	Bundestag
EXISTENZMINIMUM									
SOZIALE BERATUNGSINFRASTRUKTUR									
WOHNUNGSLOSIGKEIT									
VERHINDERUNG ENERGIESPERREN									
REFORM WOHNUNGSGELD									
MODERNISIERUNGSUMLAGE									
SOZIALE BEG-FÖRDERUNG									
KLIMASOZIALE GEG-REFORM									
SOZIALER WOHNUNGSBAU									
SENKUNG STROMSTEUER									
PREISREGULIERUNG FERNWÄRME									
PREISREGULIERUNG GRUNDVERSORGUNG									
AUFTEILUNG CO ₂ -PREIS									
GEBÄUDEKLIMAGELD									
AUSBAU ERNEUERBARE ENERGIE									





Herausgeber:
Deutscher Caritasverband e.V.
Kompetenzbereich Wohlfahrtspflege,
Innovation und Politik
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Kontakt: Claire Vogt (verantwortlich), Peter Richter

klimaschutz@caritas.de
www.klima.caritas.de

Stand: Dezember 2025
Gestaltung: Simon Gümpe

STIFTUNG
MERCATOR